

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Blasiikirche Nordhausen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Nordhausen.

§ 2 Vereinszweck

1. Die denkmalgeschützte Blasiikirche Nordhausen ist die bedeutendste evangelische Kirche der Stadt Nordhausen.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Evangelische Kirchengemeinde St. Blasii – Altendorf Nordhausen zur Sanierung und Instandhaltung der Blasiikirche Nordhausen sowie der darin befindlichen Einbauten und Kunstwerke.
3. Dies beinhaltet auch die Förderung von Initiativen und Veranstaltungen, die diesem genannten Zweck dienen.
4. Zweck des Vereins ist ebenfalls die Förderung und Unterstützung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes.
5. Der Vereinszweck wird auch verwirklicht durch die Herausgabe von Publikationen und die Akquise von Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12.2014

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sowohl natürliche wie juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung schriftlich mit.
5. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme in den Verein.
6. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen und bei natürlichen Personen mit der Auflösung des Vereins, durch Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste, durch freiwilligen Austritt oder durch Tod.
7. Zur Streichung aus der Mitgliederliste ist der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, wenn trotz vorheriger Mahnung unter Hinweis auf die Folgen zwei Jahresbeiträge in Folge nicht

entrichtet wurden oder das Verhalten des Mitglieds in erheblichem Maße dem Vereinszweck abträglich ist.

8. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
9. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
10. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
11. Mitglieder erhalten bei einem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Diese wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe.
4. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn ein Mitglied dies beantragt, müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
7. Über den Inhalt einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Vereinsmitgliedern.
2. Dies sind (1) der Vorsitzenden, (2) der Stellvertreter des Vorsitzenden, (3) der Schriftführer, (4) der Schatzmeister.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählt der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
10. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
11. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
13. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
14. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
15. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - ordnungsgemäße Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer.
2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer haben nach Jahresabschluss die Vereinskasse, Bücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Mitgliedsbeiträge dienen der finanziellen Absicherung des Vereinszwecks.
3. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Beiträge sind jährlich spätestens mit Ablauf des ersten Quartals eines Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann bei Wegfall des Vereinszwecks durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde St. Blasii-Altendorf Nordhausen.
3. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 In Kraft Treten

1. Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitglieder vom 8.1.2015 in Kraft gesetzt.

